

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachstehend kurz AGB genannt) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (nachstehend kurz Lieferungen genannt) der B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH Lauchhammer (nachstehend kurz B+F genannt) an ihre Auftraggeber (nachstehend kurz AG genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- 1.2 Auf die mit der B+F geschlossenen Verträge finden ausschließlich diese AGB Anwendung. Sämtlichen entgegenstehenden und/oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass sich die B+F mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

## § 2 Preise, Fälligkeiten und Zahlungen

- 2.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die vereinbarten Preise ab Werk und zuzüglich der im jeweiligen Leistungszeitraum geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2 Zahlungen haben ausschließlich auf das angegebene Konto der B+F zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 2.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind alle Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.
- 2.4 Kommt der AG in Verzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist die B+F berechtigt, die gesamte Restschuld des AG sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG entstehen für die B+F insbesondere, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AG eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.
- 2.5 Neben den Rechten aus Abs. 2.4 ist die B+F berechtigt, fällige Lieferungen und Leistungen (auch aus anderen Verträgen) zurückzuhalten und, soweit sie bereits Leistungen erbracht hat, die sofortige Bewirkung aller ausstehenden Zahlungen zu fordern.
- 2.6 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Kosten für Löhne, Energie, Material oder Hilfs- und Betriebsstoffe vorbehalten.
- 2.7 Wechsel oder Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

## § 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem AG steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist

## § 4 Lieferung und Lieferfristen

- 4.1 Die B+F ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen, sowie die Materialien der zu liefernden Produkte ohne Zustimmung des AG zu ändern, sofern dies zu keiner Änderung der Eigenschaften oder Funktionalität der Produkte führt.
- 4.2 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernder Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen inkl. Anzahlungen und aller sonstigen für die Lieferung erforderlichen Verpflichtungen voraus. Anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der AG seinen hiernach bestehenden Verpflichtungen nicht nach, ist die B+F darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf dem AG die Mitteilung der Aussonderung gemacht oder der Liefergegenstand bei vereinbarter Versendung zum Versand gebracht wurde.
- 4.4 Bei Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, höherer Gewalt oder Eintritt ähnlicher Ereignisse, die die Lieferfähigkeit der B+F nachweislich beeinträchtigen, verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit.
- 4.5 Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil die B+F von ihren Unterlieferanten nicht beliefert wurde, ist die B+F berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ziff. 2.6 bleibt unberührt. Ist auch das nicht möglich, kann die B+F vom Vertrag zurücktreten. Die B+F wird in diesem Fall den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des AG unverzüglich erstatten.
- 4.6 Verzögert sich die Lieferung der versprochenen Leistung, ist der AG verpflichtet, auf Verlangen der B+F innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

## § 5 Gefahrübergang

- 5.1 Hat die B+F den Liefergegenstand als versandbereit gemeldet, hat der AG diesen unverzüglich abzurufen.
- 5.2 Die Gefahr geht auf den AG über, wenn die B+F den Liefergegenstand ausgesondert und den AG über die Aussonderung informiert hat. Bei vereinbarter Versendung geht die Gefahr über, sobald der Liefergegenstand dem Frachtführer übergeben worden ist, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Auf Wunsch und Kosten des AG werden Lieferungen von der B+F gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- 5.3 Die Wahl des Versandweges erfolgt durch die B+F.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die B+F behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Vorher ist dem AG Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.
- 6.2 Der AG ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen. Er tritt der B+F bereits jetzt alle Forderungen gegen seinen Kunden in Höhe der B+F-Forderungen ab. Die B+F nimmt die Abtretung an. Der AG bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der AG in Zahlungsverzug oder sonst wie in Vermögensverfall gerät.
- 6.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für die B+F vorgenommen, ohne dass für die B+F hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht der B+F gehörenden Sachen, steht der B+F der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Gleiches gilt, wenn der AG nach § 947 Abs. 2 BGB das Alleineigentum erlangt. Die neue Sache, die der AG unentgeltlich für die B+F verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Wird die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Vertrages veräußert oder verbaut, so tritt der AG die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen bereits jetzt an die B+F ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, ob sie alleine oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird. Nebenforderungen, die mit Vorbehaltsware im Zusammenhang stehen, insbesondere Versicherungsforderungen, werden in gleichem Umfang mit abgetreten. Die B+F nimmt die Abtretung an.
- 6.4 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der AG unverzüglich die B+F zu benachrichtigen.
- 6.5 Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die B+F berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, sowie zu diesem Zweck das Grundstück des AG zu betreten und die Ware zur Anrechnung auf die gegenüber der B+F bestehenden Verbindlichkeiten zu verwerten.
- 6.6 Die B+F verpflichtet sich die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realistische Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 6.7 Sofern die B+F Wechsel als Zahlungsmittel entgegennimmt, besteht der Eigentumsvorbehalt so lange fort, bis fest steht, dass die B+F aus diesem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Aufgrund der abgetretenen Forderungen beim AG eingehende Wechsel werden hiermit an die B+F abgetreten und indossiert. Der AG verwahrt die indossierten Wechsel für die B+F.

## § 7 Sachmängel

- 7.1 Wegen unerheblicher Mängel darf der AG die Entgegennahme von Lieferungen nicht verweigern. Es gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass offensichtliche und/oder erkannte Fehler spätestens binnen 8 Tagen und zwar vor Be- bzw. Verarbeitung oder Verbindung der Ware schriftlich und spezifiziert anzuzeigen sind.
- 7.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten vom Tag des Gefahrübergangs an gerechnet. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die B+F sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 7.3 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von der B+F zunächst unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 7.4 Schlägt die Nacherfüllung mehr als zweimal fehl, kann der AG - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach § 8 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
- 7.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Überspannung, Blitzschlag und ähnliche äußere Einflüsse, sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung gemäß der Betriebsanleitung entstanden sind.
- 7.6 Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 7.7 Rückgriffsansprüche des AG gegen die B+F gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des AG gegen die B+F nach § 478 Abs. 2 BGB gilt Ziff. 7.6 entsprechend.
- 7.8 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 8. Weitergehende oder andere als die in diesem § 7 geregelten Ansprüche des AG gegen die B+F und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## § 8 Sonstige Schadensersatzansprüche

- 8.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Insbesondere wird eine Haftung der B+F bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
- 8.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Als wesentliche Vertragspflichten gelten diejenigen Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

- 8.3 Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz stellt der AG die B+F frei für den Fall, dass die B+F ein Produkt im Auftrag oder nach Anleitung des AG, ohne Kenntnis des Endprodukts oder des Verwendungszwecks, herstellt.
- 8.4 Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten der B+F gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der B+F.
- 8.5 Die Verjährung der dem AG nach diesem § 8 zustehenden Schadensersatzansprüche richtet sich nach der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist der Ziff. 7.2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 8.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **§ 9 Sonstige Bedingungen**

- 9.1 Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 9.2 Für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen diese AGB zugrunde liegen, sind die für den Sitz der B+F zuständigen ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig, sofern der AG Kaufmann im Sinne des HGB, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 9.3 Im Falle von Übersetzungen der AGB gilt bei eventuell widersprüchlichem oder unklarem Wortlaut ausschließlich die deutsche Fassung.
- 9.4 Die B+F speichert Daten ihrer Kunden im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.
- 9.5 Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen verbindlich, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen.